



## Entwässerungsreglement Politische Gemeinde Emmetten Anhang 2: Gebührenverordnung



Die Gemeinde Emmetten erlässt gestützt auf Art. 42 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 9. Juni 2006 nachfolgende Gebührenverordnung:

### **Art. 1 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Für Neubauten ab Stichtag 1. Oktober 2006 (Datum der Bewilligung) wird die Anschlussgebühr nach neuer Gebührenverordnung erhoben. Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser).

<sup>2</sup> Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag (Grundlage für die Ermittlung der bereits bezahlten Anschlussgebühr = 2 % der aktuellen NSV – Brandversicherungsschätzung), erfolgt keine Rückerstattung;
- b. Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr;
- c. Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren;
- d. Werden nachträglich die entwässerten Flächen verändert, ist in der Regel eine Nachgebühr für das Regenabwasser zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>3</sup> Werden Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

<sup>4</sup> Bei Revisionen des Zonenplans und bei Änderungen des Bau- und Zonenreglements gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

<sup>5</sup> Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

### **Art. 2 Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr. Die gemäss Bau- und Zonenreglement zulässige Bruttogeschossfläche gilt als Mindestfläche für die Gebührenverrechnung.

<sup>2</sup> Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser:

= Grundstückfläche [m<sup>2</sup>] x Ausnützungsziffer [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m<sup>2</sup>]

3 Die Flächengebühr beträgt:

- a. Für Gebäude und Anlagen in der Dorfzonen, Kernzone, Wohnzonen, Ferienhauszone, sowie in der Sondernutzungszonen: Fr. 35.00 / m<sup>2</sup>;
- b. Für Gebäude und Anlagen in der Gewerbezone, Zone für Sport- und Freizeitanlagen, sowie in der Zone für öffentliche Zwecke: Fr. 25.00 / m<sup>2</sup>.

4 Wo nachstehend nicht anders geregelt, gilt die Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement.

5 In der Gewerbezone gilt die realisierte Gebäudegrundfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.40 zugrunde gelegt.

6 In den restlichen Zonen, wo keine Ausnützungsziffer gemäss dem Zonenreglement definiert ist, gilt die realisierte Geschossfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt.

7 Ausserhalb der Bauzone gilt die realisierte Bruttogeschossfläche. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach Abs. 3 Lit. a.

8 Gewährte Ausnützungszuschläge gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement (Gestaltungsplanbonus) sind gebührenpflichtig.

9 Ein Ausnützungstransport gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

### **Art. 3 Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser**

1 Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

2 Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien eingeteilt:

- I Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %;
- II Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz (Regenabwasserleitung, Vorfluter oder See): Flächenanteil grösser als 25 %;
- III Teilweise Versickerung bzw. Retentionsanlagen und Drosselungsmassnahmen (Anlagen ab 5'000 l Retentionsvolumen) oder teilweise Einleitung in einen Vorfluter oder See: Flächenanteil grösser als 25 %;
- IV Nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz (Regenabwasserleitung, Vorfluter oder See) vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 %.

<sup>3</sup> Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Ableitungsfaktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Entwässerungskategorie	Faktor
I Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %	2.50
II Regenabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 25 %	1.00
III Versickerung/Retention: Flächenanteil grösser als 25 %	0.50
IV Versickerung ohne Überlauf: Flächenanteil grösser als 75 %	0.00

<sup>4</sup> Bei extensiv begrünten Dächern mit Ableitung in die Regenabwasserleitung wird in der Regel die Entwässerungskategorie II zugeteilt.

<sup>5</sup> Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie IV zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.

<sup>6</sup> In Gebieten, wo im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien II, III und IV möglich.

<sup>7</sup> Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Regenabwasser:  
 = Entwässerte Fläche [m<sup>2</sup>] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m<sup>2</sup>]

<sup>8</sup> Die Flächengebühr beträgt: Fr. 20.00 / m<sup>2</sup>.

<sup>9</sup> Keine Befreiung von der Zahlung der Anschlussgebühr wird durch die direkte Einleitung von Regenabwasser über eine private Leitung in einen Vorfluter oder See erwirkt.

#### **Art. 4 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse**

<sup>1</sup> Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, durch den Gemeinderat festgelegt wird.

<sup>2</sup> Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a. Dauer des Anschlusses;
- b. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
- c. Menge des abzuleitenden Schmutzabwassers;
- d. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen kann der Gemeinderat zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

## **Art. 5 Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr**

- <sup>1</sup> Das Gesamtergebnis der Betriebsgebühr setzt sich mittelfristig aus einem minimalen Anteil von 70 % für Schmutzabwasser und einem maximalen Anteil von 30 % für Regenabwasser zusammen.
- <sup>2</sup> Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.
- <sup>3</sup> Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer können innert der Frist von 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.
- <sup>5</sup> Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer.
- <sup>6</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Betriebsgebühr erhöhen oder herabsetzen. Insbesondere betreffend Schmutz- oder Regenabwasseranfall. Es sind sowohl die hydraulische Belastung, als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen, insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.
- <sup>7</sup> Die Betriebsgebühr beträgt minimal Fr. 150.00 pro gebührenpflichtige Parzelle und Verrechnungsperiode.
- <sup>8</sup> Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

## **Art. 6 Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser**

- <sup>1</sup> Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird von der Gemeinde jährlich wie folgt erhoben:

  - a. Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser) der Vorjahresperiode;
  - b. Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch;
  - c. Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden;
  - d. Verbraucher mit eigener Wasserversorgung haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten;
  - e. Wenn keine oder nur ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt die Gemeinde die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte;
  - f. Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.

## 2 Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser:  
 = Wasserverbrauch [m<sup>3</sup>] x Mengengebühr [Fr./m<sup>3</sup>]

3 Die Mengengebühr beträgt: Fr. 1.90 / m<sup>3</sup>.**Art. 7 Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser**

1 Die Betriebsgebühr für Regenabwasser wird von der Gemeinde jährlich zusätzlich zur Betriebsgebühr für Schmutzabwasser erhoben.

2 Die Betriebsgebühr für Regenabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Regenabwasser multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr (siehe Abs. 5).

3 Die gebührenpflichtige Fläche wird gemäss Art. 3 berechnet.

## 4 Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Regenabwasser:  
 = Entwässerte Fläche [m<sup>2</sup>] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m<sup>2</sup>]

5 Die Flächengebühr beträgt: Fr. 0.75 / m<sup>2</sup>.

6 Die Anträge für eine Änderung der Entwässerungskategorie werden ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Gebührenverordnung behandelt und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf die Entwässerungskategorie haben.

7 Für die Verrechnungsperiode wird pro Grundstück eine Rechnung erstellt, die Weiterverrechnung ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer.

8 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.), ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer verpflichtet, diese der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

9 Mutationen werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 31. August des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

**Art. 8 Inkrafttreten**

Die Gebührenverordnung tritt am 1. Oktober 2006 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Emmetten, 09. Juni 2006

*Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:*

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Eugen Hochstrasser

Franziska Stalder

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 16.8.2006  
mit Beschluss Nr: 483.*

## **Inhaltsverzeichnis Anhang 2, Gebührenverordnung**

Art. 1	Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr .....	1
Art. 2	Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser .....	1
Art. 3	Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser .....	2
Art. 4	Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse .....	3
Art. 5	Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr .....	4
Art. 6	Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser .....	4
Art. 7	Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser .....	5
Art. 8	Inkrafttreten.....	5